

## NEWSLETTER

Nr. 49 Juli 2007

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorwort.....	1
Persönlichkeitsrecht und Suchmaschinen („Snippets“).....	2
Haftung für Meinungsforen – BGH bestätigte am 27.03.2007 die Haftung des Betreibers.....	3
Konferenzbericht LS-Summit 2007 .....	4
Innovatives Afrika – ohne Roaming-Gebühren .....	5
FTTH in Frankreich .....	6
Symposium der RTR GmbH – „Die Zukunft nach 10 Jahren Telekom-Liberalisierung“ .....	8
Die Rückwirkung von Entgeltgenehmigungen im Vergleich zwischen Energiewirtschafts- und Telekommunikationsrecht.....	10
Neuer Entwurf zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	12
Termine .....	13
Impressum.....	14

### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe des Newsletters 49 haben wir, wie wir hoffen, eine interessante Auswahl an Beiträgen für Sie zusammengestellt. Insbesondere in Bereich der Telekommunikation sind zahlreiche neue Entwicklungen zu beobachten. Dazu berichten wir über Veranstaltungen, an denen die Kollegen unseres Teams teilgenommen haben, und stellen brandaktuelle Gerichtsentscheidungen vor.

In eigener Sache dürfen wir unseren Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Schulze zur Wiesche, zu seinem erworbenen Fachanwaltstitel im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz beglückwünschen.

Das Team der JUCONOMY Consulting AG wird seit dem 01.07.2007 durch Herrn Diplom-Volkswirt Matthias Ehrler verstärkt. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre in Münster arbeitete Matthias Ehrler in den Jahren 2000 bis 2003 beim regionalen Festnetzbetreiber NetCologne GmbH, Köln, als Referent für Recht und Regulierung. Von Januar 2004 bis Juni 2007 war Herr Ehrler als Senior Regulatory Counsel Economy & Strategy bei der O2 Germany GmbH & Co. OHG, München tätig. In dieser Position verantwortete er regulierungsökonomischen und regulierungsstrategischen Sachverhalte des Unternehmens sowie ab 2006 die Festnetzregulierung insbesondere im DSL-Bereich. Darüber hinaus war Herr Ehrler in seiner Eigenschaft als zertifizierter Projektmanager und als Projektleiter tätig. Wir wünschen unserem neuen Kollegen viel Erfolg und alles Gute! Sie erreichen Herrn Ehrler über die eMail-Adresse [ehrlere@juconomy.com](mailto:ehrlere@juconomy.com) sowie telefonisch über die (0211) 687888-32.

Bis zum nächsten Newsletter im September verabschieden wir uns in die Sommerpause und wünschen allen Lesern eine gute, erholsame Zeit!

Sie erreichen uns mit Anfragen, Kritik und Anregungen gerne unter [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com)

## IT-Recht

### Persönlichkeitsrecht und Suchmaschinen („Snippets“)

Das OLG Hamburg hat mit Entscheidung vom 20.02.2007 (CR 2007, 330) zur Frage der Störerhaftung von Google durch Verwendung von sog. „Snippets“ die anders lautende (und auch ausführlicher begründete) Entscheidung des LG Hamburg aufgehoben. Die dabei von den Hamburger Gerichten zu beurteilende Fallgestaltung ist eine neue Variante von möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet. Sie ist ein weiteres Beispiel dafür, dass der **Widerstreit** zwischen einem „offenen Internet für alle“, zu dessen sinnvoller Nutzung Suchmaschinen nicht hinwegzudenken sind, auf der einen Seite und der möglichst umfangreichen Verhinderung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet auf der anderen Seite nach einer angemessenen Lösung ruft. Die Besonderheit des Sachverhalts besteht in der Frage, inwieweit die automatisierte Auswertung durch Suchmaschinen und die daraus ggf. folgende verkürzte Darstellung ihrer Inhalte eine über den ursprünglichen Inhalt hinausgehende Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen kann.

Die von Suchmaschinen wie Google verwandten Snippets sollen dabei helfen, den Nutzer zur **besseren Orientierung** in einer zusammengefassten Form auf die Inhalte der verlinkten Seite aufmerksam zu machen. Dadurch soll ein möglichst aussagekräftiger, kurzer und sinnvoller Eintrag generiert werden. Bei Google bestehen diese Snippets aus der Überschrift, einem zusammengefassten (knappen) Ausschnitt des Textes, der genauen URL der jeweils verlinkten Zielseite und anderen Zusatzinformationen. Diese Schnipselchen werden automatisiert aus den vorher von der Suchmaschine indexierten Inhalten der verlinkten Seite generiert. Jeder Suchmaschinen-Nutzer weiß, dass diese Schnipselchen sehr hilfreich sind, insbesondere wenn man eine sehr lange Trefferliste erhält. Daraus ergibt sich allerdings schon das hier zugrunde liegende Problem: denn aufgrund der technischen Natur (bzw. der Verkürzung der Informationen) der Snippets können diese den verlinkten Inhalt auch einmal diametral falsch darstellen, etwa weil sie das Wort „nicht“ aus einem zusammengefassten Satz der verlinkten Seite nicht anzeigen und diesem damit eine gegenteilige Bedeutung geben. So könnte etwa aus einem „nicht straffällig“ in einem solchen Snippet schnell einmal „straffällig“ werden.

Das LG Hamburg hat in seiner ausführlichen Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass Google verpflichtet sei, die **Verbreitung ehrverletzender Äußerungen** zu unterlassen (s. LG Hamburg, vom 28.04.2006 - 324 O 993/05. Siehe dazu auch demnächst den Aufsatz von *Schuster* in CR 2007, 425ff.). Das Landgericht vertrat dabei die Meinung, dass nicht unterstellt werden könnte, dass der Nutzer einer Suchmaschine über ein vertieftes Verständnis der Funktionsweise verfügen würde. Daher könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der durchschnittliche Nutzer wüsste, wie die ihm präsentierten Snippets zustande gekommen seien. Daher könnte im vorliegenden Fall auch nicht zweifelhaft sein, dass dieser Nutzer die ihm angezeigten Snippets dahingehend verstehen könne, dass der Antragsteller in der Weise in Betrügereien mit Immobilien verwickelt sei, dass er Täter oder Teilnehmer entsprechender Vergehen sei. Auf dieser Basis hat dann das Landgericht auch die Störereigenschaft von Google gem. § 1004 BGB bejaht.

Das OLG Hamburg hat im Gegensatz dazu die Ansicht vertreten, dass Google nicht nach Maßgabe der Störerhaftung auf Unterlassung hafte, da die angegriffenen Passagen in den Snippets die betroffene Person nicht in seinen Rechten verletzen würden. Die Schnipsel enthielten keine Aussage darüber, ob der Antragsteller Täter oder Teilnehmer eines in der Überschrift genannten Deliktes sei. Ein solches Verständnis läge schon deshalb fern, weil es sich eben um eine automatische Funktion der Suchmaschine handeln würde. Insofern verberge sich in den Snippets keine eigene inhaltliche Aussage, sondern lediglich ein Verweis mit einer Wiederholung der Worte der verlinkten Seite.

Die Entscheidungen beider Gerichte lassen nach unserer Auffassung eine Auseinandersetzung mit der Erwartungshaltung der Nutzer vermissen. Dieser wird sich gerade von der Nutzung der Suchma-

schine versprechen, dass seine Suche erleichtert oder zumindest deutlich verkürzt wird. Insofern haben die Snippets den Charakter einer individualisierten Inhaltsangabe, wobei dieser Inhalt zudem noch aufgrund der eingegebenen Suchwörter auf den jeweils Suchenden individuell zugeschnitten ist. Insofern können die Snippets dem Suchenden genau dann helfen, wenn sie möglichst präzise den Inhalt der verlinkten Seite schlagartig beleuchten. Insofern will die Suchmaschine auch keinen eigenen Aussageinhalt generieren, der Nutzer will dies auch gar nicht, weil er ja gerade eine Wiedergabe der verlinkten Seite erwartet (und damit die Hilfe bei seiner Suche). Insofern will der Betreiber der Suchmaschine gerade Authentizität bei der Verknüpfung mit der verlinkten Seite und gerade keine eigene Aussage treffen.

Darauf aufbauend dürfte eine angemessene Lösung der Problematik darin liegen, ob sich bei wertender Betrachtung aller Umstände die Zusammenfassung bzw. ausschnittsweise Wiedergabe der verlinkten Seite noch im Rahmen der Kernaussage der Ursprungsseite befindet. Insofern wird man eine Persönlichkeitsverletzung durch den Betreiber der Suchmaschine nach hier vertretener Auffassung nur in den Fällen annehmen können, in denen die verkürzte, zusammenfassende Darstellung in den Snippets solchermaßen sinnenstehend ist, dass ihnen ein eigener Unrechtsgehalt zuteil wird. Mit anderen Worten kann die eigene Aussagefähigkeit von derartigen Snippets nur in solchen Fällen bejaht werden, in denen die auf den verlinkten Ursprungsseiten getroffenen Äußerungen durch die Snippets grob verzerrt oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt wiedergegeben werden. Nur in diesen Fällen ist eine eigene, durch den Betreiber der Suchmaschine verursachte Aussage und damit ggf. eine Persönlichkeitsrechtsverletzung berechtigterweise anzunehmen. Eine weitergehende Inanspruchnahme von Suchmaschinen dürfte zu einer deutlichen Erschwerung des Geschäftsmodells führen, die angesichts der Bedeutung des Internets und seiner einfachen Nutzung in keinerlei Relation zu dem Gefährdungspotential durch diese Snippets stehen würde. Insgesamt bleibt aber abzuwarten, wie sich die Störerhaftung in der Rechtsprechung der Gerichte nach Rolex, Forenhaftung und Snippets etc. weiter entwickeln wird. Siehe im Einzelnen zu der Snippets-Problematik auch den Aufsatz des Verfassers in der CR 7/2007, S. 425f.

**Weitere Informationen: RA Dr. Fabian Schuster, Tel.: +49 (211) 68 78 88-28**

**Email: [schuster@juconomy.com](mailto:schuster@juconomy.com)**

## Haftung für Meinungsforen – BGH bestätigte am 27.03.2007 die Haftung des Betreibers

Nun hat der BGH – nach einer Vielzahl von Instanzentscheidungen – zur Haftung des Betreibers von Meinungsforen entschieden. Es bleibt dabei: Der Betreiber haftet für eingestellte Beiträge; wenn auch nicht auf Schadensersatz und nicht strafrechtlich, so doch auf Unterlassung. Der Rechte verletzende Beitrag muss also beseitigt werden.

Die erst jüngst veröffentlichte Urteilsbegründung zeigt zwei Aspekte klar auf:

- Der BGH hält an seiner Rechtsprechung, wonach für Unterlassungsansprüche keine Haftungsprivilegien gelten, fest und überträgt diese maßgeblich in der Entscheidung Rolex ./ . ricardo.de entwickelten Grundsatz auf Meinungsforen.
- Gleichzeitig verwirft der BGH einen durch das OLG Düsseldorf entwickelten Ansatz, wonach ein Forenbetreiber dann nicht haftet, wenn der Verletzte aufgrund der Kenntnis des Verletzers gegen diesen Vorgehen kann.

Der BGH hatte (noch) unter der Geltung des Teledienste (TDG) bzw. des Mediendienste-Staatsvertrags (MDStV) den Grundsatz aufgestellt, dass die in diesen Gesetzen vorgesehenen Haftungsprivilegien nur für die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Haftung auf Schadensersatz gel-

ten, hingegen auf einen Unterlassungsanspruch keine Anwendung finden. Diesen in seiner Entscheidung Rolex ./ ricardo.de begründeten Ansatz bestätigt der BGH zunächst für die Haftungsprivilegierungen nach dem TMG. Denn – so der BGH – inhaltlich habe sich an den Regelungen nichts geändert. Gleichzeitig überträgt der BGH diesen Grundsatz auch auf die Haftung der Betreiber von Internet-Meinungsforen für Beiträge Dritter.

Die von der Vorinstanz (OLG Düsseldorf) gesehene Analogie zur Rechtsprechung des BGH zu Fernseh-Livesendungen verwirft der BGH in diesem Zusammenhang ebenfalls. Der BGH verneint eine Übertragbarkeit der Grundsätze, weil ein Internet-Forum nicht mit der Live-Ausstrahlung vergleichbar sein, sondern vielmehr mit der Wiederholung einer Live-Sendung. Für letztere komme der Unterlassungsanspruch auch in Betracht.

Das OLG Düsseldorf hatte als Vorinstanz einen Unterlassungsanspruch aber maßgeblich deshalb abgelehnt, weil dem Verletzten der Verletzer namentlich bekannt war und er daher gegen diesen hätte vorgehen können. Hätte sich jener Ansatz – vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Fragen der Identifizierungspflicht – durchgesetzt, wäre möglicherweise ein Mittelweg eröffnet worden, welcher die Interessen des Betroffenen und die des Forenbetreibers hätte ausgleichen können. Diesen Ansatz lehnt der BGH jedoch ebenfalls mit zwei kurzen Analogien ab. Der „Herr des Angebots“ – also wer vorrangig rechtlich und tatsächlich über den Zugriff auf den Beitrag verfüge – hafte hierfür auch neben dem Verletzer. Denn dies sei bei Presseerzeugnissen – der Verleger hafte neben der Quelle – wie beim Fernsehen – das Sendeunternehmen hafte als „Herr der Sendung“ – nicht anders. Die Analogie zu diesen beiden Institutionen veranlasse nicht zu einer Privilegierung des Internets.

**Weitere Informationen: RA Jens Eckhardt, Tel.: +49 (211) 68 78 88-98**  
**Email: [eckhardt@juconomy.com](mailto:eckhardt@juconomy.com)**

## Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

### Konferenzbericht LS-Summit 2007

Am 20.6.2007 fand in Lichtenau in der Nähe von Baden-Baden bei der Firma LS Telcom bereits zum 12. Mal das sogenannte LS Telcom Summit statt. Diese Veranstaltung, die sich vor allem bei Experten aus dem Bereich des Frequenzmanagements und –monitorings sowie der Anwendung softwaregestützter Tools in Bezug auf Frequenznutzungen einen Namen gemacht hat, brachte eine große Anzahl von Experten aus insgesamt 28 unterschiedlichen Ländern zusammen, um über aktuelle Fragen des Frequenzmanagements und funkbasierter Technologien zu diskutieren. LS Telcom ist einer der führenden Anbieter von Software-Lösungen für Frequenzplanungs- und Frequenzmanagementtools. Der LS Summit war eingebettet in eine größere Kundenveranstaltung inklusive einer Ausstellung verschiedener Anbieter und bot daher ein ausgezeichnetes Forum für Diskussionen über aktuelle Fragen für funkbasierte Telekommunikationstechnologien.

Das Konferenzprogramm bestand aus vier Teilen, in denen jeweils unterschiedlichen Aspekte behandelt wurden. Im einleitenden Teil ging der Autor dieses Beitrags auf die Entwicklungen der Frequenzregulierung in der europäischen Union ein und stellte u.a. dar, welche Planungen für das ab 2010 geplante neue Regulatory Framework bestehen, die zu einer stärkeren Harmonisierung und zu einer effizienteren Nutzung von Frequenzen beitragen sollen. Im zweiten Vortrag referierte Herr Hans-Joachim Bernstein über „NATO Frequency Management in the New Command Structure“. Erläutert wurde dabei, wie die NATO bei der Planung und bei der Anwendung von Frequenzen vorgeht und welche umfangreiche organisatorische und koordinative Aufgabe dahintersteckt, insbesondere wenn bei Auslandseinsätzen umfangreiche Funkanwendungen zum Einsatz gebracht werden sollen und

diese auch mit den jeweiligen lokalen Behörden abgestimmt werden müssen (Bezug genommen wurde dabei u.a. konkret auf den NATO-Einsatz in Afghanistan).

Im zweiten Teil des Vormittags berichtete Herr Prof. Claus Sattler vom Broadcast Mobile Convergence Forum über „Mobile Broadcasting: Trends and Challenges“. Ein ähnliches Thema, das auf einem anderen Kontinent relevant ist, wurde dann von Herrn Gerhard Petrick dargestellt, nämlich „DVB-H Experiences in South Africa“. Sehr anschaulich dargestellt wurde, wie sein Unternehmen entsprechende Netze plant und Dienste implementiert und wie konkret die Versorgung von bestimmten Gebieten sichergestellt wird, um DVB-H-Dienste anbieten zu können.

Nach der Mittagspause referierte Herr Xavier Puig Farre aus Barcelona über „Universal Access to Telecom Services in Catalonia: A Strong Planning Effort“. Deutlich wurde hier, mit welchen Maßnahmen die öffentliche Hand mittels einer Planungsorganisation unterstützend eingreift, wenn es um die Bereitstellung von insbesondere funkbasierten Technologien (hier konkret WiMAX) in Gebieten mit dünner Besiedlung vorgeht, um auch hier entsprechende Dienste zu realisieren. Trotz Wettbewerbs scheint es also gerade im ländlichen Raum eine Art Marktversagen zu geben, das durch die öffentliche Hand wahrgenommen wird, indem auch hier entsprechende Dienste unterstützt werden und eine optimale Versorgung angeregt wird. Sehr anschaulich wurde dies auch anhand von grafischen Tools erläutert.

Jan Verduijn von Spectrum Research Consultancy aus den Niederlanden erläuterte anschließend die Zusammenhänge zwischen Spectrum Management und Spectrum Monitoring und betonte dabei die Bedeutung beider Maßnahmen für eine effiziente Frequenzverwaltung. Insbesondere die strategischen Informationen, die aus dem Spectrum Monitoring für das Spectrum Management und vice versa gewonnen werden können, werden aus seiner Sicht heute weit unterschätzt und in der Praxis nicht genutzt.

Den Abschluss bildeten zwei Vorträge, die sich zum einen mit der „Key Role of Communications Subsystems and Urban Mass Transport Projects in Latin America“ (von Prof. Klaus Banse) und mit der Zukunft von „Tetra-Release 2 – TEDS“ (von Herrn Karl-Heinrich Hengevoß) beschäftigten.

Die Veranstaltung war insgesamt sehr gelungen, gut organisiert und bot einen breiten Einblick in verschiedene Fragen der Frequenzregulierung, des Frequenzmanagements, der zukunftsorientierten Technologien in unterschiedlichen Teilen der Welt.

**Weitere Informationen: Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48**

**Email: [ruhle@juconomy.com](mailto:ruhle@juconomy.com)**

## Innovatives Afrika – ohne Roaming-Gebühren

Handynutzung im Ausland zu Inlandsgebühren, keine zusätzlichen Kosten für den Anrufer oder den Angerufenen durch überhöhte Roaming-Gebühren – der Traum eines jeden Mobilfunkkunden, der ausgerechnet in Afrika zuerst realisiert wird.

Im Jahr 2005 wagte die kuwaitische MTC (Mobile Telecommunications) den Schritt nach Afrika und kaufte 85 % der Celtel International, die zu diesem Zeitpunkt bereits in 12 afrikanischen Ländern aktiv war. Allein im Geschäftsjahr 2005 verdoppelte sich die Kundenzahl der Celtel in den 12 afrikanischen Ländern. Anschließend kaufte MTC noch Anteile an Mobilfunkunternehmen auf Madagaskar und im Sudan.

Im vergangenen Jahr startete Celtel ihr Projekt „One-Network“, bei dem für die Mobilfunkkunden in drei afrikanischen Ländern keine Roaming-Gebühren mehr anfielen. Mittlerweile können bereits Mobilfunknutzer aus Gabun, Kenia, der Demokratischen Republik Kongo, Uganda und Tansania ohne lästige, überbeuerte Roaming-Gebühren miteinander telefonieren. Über 160 Millionen potenzielle Nutzer leben im Einzugsbereich des „One-Network“ in Afrika und es ist geplant, in den nächsten Monaten 10 weitere Länder in das Netz zu integrieren. Die Umsetzung erfolgt benutzerfreundlich, da die User in den Ländern mit der gleichen SIM-Karte telefonieren können. Gespräche und SMS werden nach dem jeweiligen Landestarif berechnet.

Bei uns in Europa bedarf es dagegen einer hoheitlichen EU-Verordnung, um die Roaming-Gebühren zu deckeln. Wobei auch diese verordneten Gebührengrenzen nicht mit den Tarifen im Netz von Celtel Schritt halten können. Eine Gesprächsminute aus dem Celtel-Netz in Tansania in ein anderes Mobilfunknetz in Ostafrika kostet 0,24 € ohne zusätzliche Kosten. Bei den Kosten für den Versand einer nationalen und einer internationalen SMS in Tansania wird kein Unterschied gemacht, die Gebühr pro SMS beträgt 0,026 € aus dem Netz von Celtel. Für ankommende Gespräche, auch aus dem Ausland, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Schon innerhalb Deutschlands kostet die Gesprächsminute demgegenüber durchschnittlich zwischen 0,19 und 0,79 €, der Versand einer SMS 0,10 € bis 0,19 €. T-Mobile-Kunden zahlen im Moment zwischen 0,59 € und 1,49 € pro Minute für Telefonate aus dem europäischen Ausland. Durch die Neuregelung der EU-Verordnung, die am 01. Juli 2007 in Kraft tritt, sinken diese Gebühren auf 0,58 € pro Minute – und das ist immer noch mehr als doppelt so viel wie Celtel-Kunden in Afrika für ihre Gespräche zahlen müssen. Die Kosten für den Versand einer SMS innerhalb Afrikas entsprechen einem Bruchteil der Tarife für SMS in Deutschland.

Die stetig wachsenden Kundenzahlen sprechen für die Politik von Celtel. Ziel des Unternehmens ist es, Grenzen zu überwinden und vielen Menschen zu ermöglichen, über ihr Netz zu telefonieren – ein Ziel, das in Europa noch lange nicht erreicht ist.

**Weitere Informationen: Claudia Schlipp, Tel.: +49 (211) 68 78 88-35**  
**Email: [schlipp@juconomy.com](mailto:schlipp@juconomy.com)**

## FTTH in Frankreich

Drei Netzbetreiber – France Telecom, NeufCegetel und Free – haben öffentlich bekannt gegeben, dass sie Endkunden in Frankreich mit FTTH (fiber to the home) versorgen wollen. Anders als z.B. in Deutschland oder in den Niederlanden, wird in weiten Teilen Frankreichs bereits heute der Übertragungsstandard ADSL2+ für Breitbandanbindungen eingesetzt. Der messbare Unterscheid in den verfügbaren Bandbreiten ist im Vergleich zu VDSL nicht sehr ausgeprägt. Technisch gesehen würde daher für Frankreich die Zwischenstufe VDSL – auch kategorisierbar als FTTC (fiber to the curb) – bis zu einem vollen FTTH-Ausbau der Breitbandnetze wenig Sinn machen. Der direkte Einsatz von Glasfaser bis zum Endkunden scheint daher der opportune Weg zu sein.

In den großen Städten Frankreichs herrscht derzeit ein regelrechtes Gerangel mit Hausbesitzern um Wegerechte zur Verlegung der Glasfaserkabel. Der Infrastrukturausbau boomt. Die französische Regulierungsbehörde (ARCEP) zeigte sich gleichwohl besorgt, weil durch den Ausbau bzw. exklusiven Anschluss von Gebäuden mit nur jeweils einem Anbieter kleine Inseln mit FTTH-Monopolen entstehen könnten. Als Regulierungsbehörde und Hüterin des Wettbewerbs sieht ARCEP es als ihre Pflicht an, auch in diesem Bereich für Wettbewerb zu sorgen. Insoweit will ARCEP allerdings nicht mehr den dienstebasierten Wettbewerb forcieren, sondern auf infrastrukturbasierten Wettbewerb setzen.

ARCEP hat sich bereits festgelegt, dass sie FTTH als neuen Markt definiert, in dem jeder Anbieter die gleichen Anfangschancen hat. Unter der Prämisse von gleichen Anfangschancen wäre jedoch eine asymmetrische Regulierung von France Telecom im Vergleich zu den anderen Mitbewerbern grundsätzlich ungerechtfertigt. Folglich wird in Frankreich von ARCEP auch eine Trendwende hin zu symmetrischer Regulierung für FTTH Netze angedacht. Die bisherigen Größenvorteile von France Telecom als Incumbent in den meisten Telekommunikationsmärkten werden der im Rechtsrahmen von 2002 angesprochenen Förderung neuer Märkte gegenübergestellt und als kein signifikanter Wettbewerbsvorteil im FTTH-Bereich beurteilt. Obwohl die Förderung von Innovationen und neuen Infrastrukturen prinzipiell dem EU-Rechtsrahmen entspricht, ist durchaus zweifelhaft, ob nicht doch beträchtliche Marktmacht der France Telecom aus den alten Märkten in den neuen Markt für FTTH übertragen wird. Warum FTTH im Lichte der ebenfalls europarechtlichen Technologieneutralität überhaupt für das letztlich einheitliche Angebot von Breitbanddiensten einen neuen Markt darstellen soll, wird in der Diskussion in Frankreich derzeit auch vernachlässigt.

Schließlich sieht ARCEP doch einen wesentlichen Vorteil von France Telecom aus ihrer Historie als Monopolist. Im Zuge der Liberalisierung wurden France Telecom 1996 etliche tausend Kilometer an Leerrohren übertragen. France Telecom könnte insoweit – ohne weitere Wegerechte in Anspruch nehmen zu müssen – FTTH ausrollen. Da die Wettbewerber gegebenenfalls Wegerechte erstreiten und Strassen zum Verlegen von Kabeln bzw. Kabelrohren aufgraben müssten, würde ihnen ein wesentlicher zeitlicher und kostenmäßiger Nachteil entstehen. ARCEP sucht daher auch nach Lösungsmöglichkeiten, wie das existierende Kabelrohrnetzwerk von France Telecom den Konkurrenten zur Nutzung geöffnet und Zugang gewährt werden kann.

Überdies verlangt ARCEP von allen FTTH-Betreibern ein Zugangsangebot zu den einzelnen Teilen des vertikalen FTTH-Netzes, welches sowohl die technischen als auch die kommerziellen Bedingungen regelt. Ein derartiges verpflichtendes Vorleistungsangebot soll lokale Netzmonopole der jeweiligen Anbieter verhindern. Spezielles Augenmerk möchte ARCEP auf die technischen Schnittstellen, Bereitstellungsentgelte sowie Zugangspunkte und Kollokationsbedingungen legen. Jedenfalls scheint ARCEP gewillt zu sein, einerseits einheitliche technische Standards für alle drei Betreiber zu etablieren und diese auch symmetrisch wirksam werden zu lassen. Andererseits ist noch nicht klar, ob auch für alle FTTH-Anbieter die gleichen ökonomischen Konditionen gelten sollen.

Die Verpflichtung aller französischen Netzbetreiber zur Vorlage eines Angebots unter gleichen kommerziellen Bedingungen wäre zudem bemerkenswert, da nicht mehr auf die einzelnen Kostensituationen der jeweiligen Betreiber Rücksicht genommen wird. Übertragen auf die Regulierung des Marktes 16 – Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen – könnten somit auch hier symmetrische Entgelte festgelegt werden. Die Konsistenz dieses neuen FTTH-Regulierungsansatzes mit der bislang asymmetrischen Entgeltregulierung etwa von Mobilfunkterminierungsentgelten wird von ARCEP ebenfalls noch nicht reflektiert.

In Deutschland hat die BNetzA bereits in einen Entwurf zur TAL-Regulierungsvergütung T-Com zum Angebot von Kollokation am Kabelverzweiger (Streetcabinet) verpflichtet. Hierbei soll der Zugang zur TAL um einen Zugang zu Leerrohren (Kabelkanälen) zwischen den Kabelverzweigern (KVz) und Hauptverteilern (HVt) der Telekom erweitert werden. Wo jedoch der Zugang über Leerrohre nicht möglich ist, soll der Wettbewerber auch direkten Zugriff auf die reine Glasfaser der T-Com erhalten. Der EU-Kommission geht diese Verpflichtung noch nicht weit genug, da während des VDSL-Ausbau auch weiterhin der Zugang für die Mitbewerber zum bestehenden Kupferleitungsnetz erhalten bleiben müsse. Die BNetzA muss auch sicherstellen, dass die Mitbewerber wirtschaftlich rentablen Zugang zum Leitungs- und Glasfasernetz der Deutschen Telekom haben, um ihre eigenen Netze bis zu den Kabelverzweigern führen zu können. In Deutschland dürfte es somit weiterhin eine asymmetrische Regulierung beim Ausbau von Glasfasernetzen geben.

Wenn auch die französische Regulierungsbehörde bei ihrem Regulierungsansatz noch nicht aufzeigt, wie auch Investitionsanreize für den FTTH-Ausbau in ländlichen Gebieten gesetzt werden können, haben die Akteure in Frankreich das grundlegende Risiko von digital divide erkannt. Gemeinden, Betreiber – aber auch ARCEP – haben sich zu einem Diskussionsforum zusammengeschlossen, um Möglichkeiten zu ergründen, wie die lokalen Gemeinden den Ausbau von hochbandigen Netzen in ihren Gebieten vorantreiben und unterstützen können – etwa bei Straßenbauarbeiten bereits Leerverrohrungen zu verlegen und diese Kapazitäten dann im Gegenzug den Netzbetreibern für den FTTH-Ausbau zu vermieten.

In Frankreich scheint der landesweite Ausbau von FTTH auch durch die Mitbewerber von France Telecom getragen zu sein, während in Deutschland die Infrastrukturmodernisierung vor allem von T-Com und einigen – jedoch nur lokal agierenden Betreibern – vorangetrieben wird. Österreich scheint den Ausbau von Glasfaser nicht so aktiv zu betreiben. Nachdem man bereits im Ranking bei der Breitbandpenetration (12. Implementierungsbericht der EU-Kommission) von den führenden Nationen ins Mittelfeld zurückgefallen ist und bei den EU-15 nur noch Italien, Portugal und Spanien hinter sich lässt, scheint sich eine weitere Verschlechterung in der festen Infrastruktur durch die mangelnde Verfügbarkeit von Glasfaser und Wettbewerb abzuzeichnen. Weder von Telekom Austria noch von den alternativen Betreibern sind wesentliche Ausbaupläne bekannt. Lediglich die Einführung von All-IP-Netzen wird vehement forciert.

**Weitere Informationen: Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50**  
**Email: [kittl@juconomy.com](mailto:kittl@juconomy.com)**

## Symposium der RTR GmbH – „Die Zukunft nach 10 Jahren Telekom-Liberalisierung“

Exakt 10 Jahre nach dem Start der Telekom-Liberalisierung in Österreich veranstaltete die Regulierungsbehörde am 18.06.2007 ein Symposium mit dem Titel „Die Zukunft nach 10 Jahren Telekom-Liberalisierung“. Die Veranstaltung führte alle Stakeholder der österreichischen Telekommunikationsindustrie zusammen. Das Programm der Veranstaltung und ausgewählte Diskussionsdokumente der RTR GmbH finden Sie unter:

[http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio\\_Veranstaltungen\\_bisherige\\_Veranstaltungenbisherige\\_Symposium10y?OpenDocument](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio_Veranstaltungen_bisherige_Veranstaltungenbisherige_Symposium10y?OpenDocument)

Herr **Dr. Stratil** vom österreichischen BMVIT spannte den Bogen vom Entstehen eines weisungsfreien österreichischen Telekomregulators zur heutigen Situation. Aus seiner Sicht ist es rechtspolitisch kritisch, dass eine sogenannte Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG) – also eine nur mit einem Richter besetzte „gemischte Behörde“ – Regulierungsbehörde ist, die über „civil rights“ entscheidet. Der österreichische Verfassungsgerichtshof habe freilich die Entscheidungskompetenz dieser Behörde angesichts der Eigenart der Materie für noch zulässig klärt, solche Behörden sind aber nach Ansicht von Dr. Stratil problematisch, weil sie keiner politischen Kontrolle unterworfen sind. Dr. Stratil verwies in diesem Zusammenhang auf ein Zitat anlässlich des jüngsten österreichischen Juristentages, wo diese Behördenkonstruktion als ein Etikettenschwindel bezeichnet wurde. Über eine grundlegende Verfassungsreform dürfe nachgedacht werden, so Dr. Stratil.

Herr **Dr. Serentschy**, Geschäftsführer der RTR-GmbH, stellte die vorläufigen Ergebnisse einer noch nicht abgeschlossenen Studie von **Univ.-Prof. Dr. Jörn Kruse** vor, die sich mit dem Zustand der österreichischen Telekommunikationsregulierung nach 10 Jahren Liberalisierung beschäftigt. Diese Studie soll im August 2007 veröffentlicht und ab September 2007 Ausgangspunkt einer intensiven öffentlichen Diskussion zum Thema der Telekomregulierung in Österreich sein. Vorläufiges Ergebnis der

Studie ist, dass die Telekom-Liberalisierung den österreichischen Bürgern in Form stark gesunkener Preise in vielen Märkten große Vorteile gebracht habe, die Standortqualität Österreichs verbessert und zum Wohlstand erheblich beigetragen habe. Diese Erfolge seien unter vergleichsweise geringen direkten Kosten der Regulierung erzielt worden. Solange aber kein nachhaltiger Wettbewerb etabliert werden könne, würde eine ex-ante Regulierung in bestimmten Bereichen weiterhin erforderlich sein.

Im Mobilfunk sei Österreich durch einen intensiven Wettbewerb und niedrige Endkundenpreise gekennzeichnet. Eingriffe in den Endkundenmärkten seien angesichts der hohen Wettbewerbsintensität nicht angemessen. Auf der Vorleistungsebene sollte die asymmetrische Regulierung der Mobilterminierungsentgelte mit tendenziell höheren Entgelten für Newcomer zurückgefahren werden. Der Gleitpfad sei der richtige Schritt zur Vereinheitlichung der Terminierungsentgelte.

Im Bereich des Festnetzes erschwere die gravierende Asymmetrie zwischen dem Incumbent und den alternativen Anbietern die Aufgabe der Regulierungsbehörde, nachhaltigen Wettbewerb einzuführen. Die Regulierung habe zwar früh die Voraussetzungen für Dienstewettbewerb geschaffen, der in Marktanteilsgewinnen der alternativen Betreiber resultierte. Trotz dieser Erfolge war der nächste Schritt schwierig: Das derzeit angewendete langfristige Kostenkonzept zur Bestimmung der Vorleistungspreise sei im Einzelfall zu überdenken, da die kurzfristigen Wirkungen von Fest-Mobil-Substitution und VoIP dabei unberücksichtigt blieben. Bei unreguliertem Wettbewerb und einer fixkostenintensiven Produktion würde eine rückläufige Nachfragemenge zu Preissenkungen führen. Der Incumbent wäre durch die Regulierung daran gehindert, noch günstigere Endkundenpreise anzubieten, da eine Verdrängungsstrategie gegen die neuen Wettbewerber befürchtet werde. Prof. Kruse schlägt daher vor, die für die Nachhaltigkeit einer wettbewerblichen Marktstruktur erforderliche Marge für die alternativen Netzbetreiber entweder durch eine Senkung der regulierten Vorleistungspreise oder aber durch einen Retail-Minus ähnlichen Ansatz – der dem Incumbent in noch größerem Ausmaß die notwendige Flexibilität bei der Gestaltung der Vorleistungspreise gäbe und mit geringerer Eingriffsintensität verbunden ist – zu erreichen. Danach sollte die ex-ante Endkundenpreisregulierung aufgehoben werden.

Im Breitband-Endkundenmarkt sei Österreich im Vergleich zu anderen Ländern zurückgefallen. Die Ursache dafür sei in den hohen Preisen für Breitbandprodukte zu sehen. Die Regulierung von DSL-Vorleistungsprodukten des Incumbent erfolge auf Basis von Endkundenpreisen, die durch die Marktkräfte gebildet würden. Eine zu starke Absenkung der DSL-Vorleistungspreise würde einen negativen Einfluss auf die Investitionsneigung bei alternativen Infrastrukturen bewirken und die Entwicklung von nachhaltigem Wettbewerb – basierend auf parallelen Infrastrukturen – erschweren.

Herr **Kurth** von der BNetzA zeigte in seinem Referat einen Querschnitt der aus deutscher Sicht wichtigen Themen. Die Telekomliberalisierung in Europa sei ein hervorragendes Beispiel wirtschaftlicher Dynamik. Aus der Sicht von Herrn Kurth gibt es volkswirtschaftlich nur Gewinner der Liberalisierung. Das Potential des Mobilfunks sei noch lange nicht ausgeschöpft, insbesondere im mobilen Datendienst. Die Mobilfunkterminierungsentgelte sollten in Zukunft symmetrisch reguliert werden, und zwar einheitlich für ganz Europa. Dem Prinzip „receiving party pays“ steht Herr Kurth reserviert gegenüber, „bill & keep“ könnte die BNetzA sich vorstellen, allerdings nur bei einer Äquivalenz der Player.

DSL sei die Zukunft des Festnetzes, die Möglichkeiten seien bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Herr Kurth sieht hier ein Potential, das etwa dem entspricht, welches wir in den letzten Jahren im Bereich der Entwicklung der Mobilfunkmärkte beobachten konnten. Regulierung sei der „Anwalt der Verbraucher“, aber auch das Thema der Investitionsanreizregulierung sei wichtig. Für den Bereich der Vorleistungsregulierung sieht Herr Kurth noch langfristig die Notwendigkeit für Regulierung (bottleneck-Regulierung), dies sei aber kein Widerspruch zum Thema Dienstewettbewerb. Das deutsche Recht kenne ausdrücklich den Begriff der Konsistenz. In diesem Zusammenhang und in Entgegnung auf die Aussage in der Studie von Prof. Kruse weist Herr Kurth ausdrücklich darauf hin, dass eine Regulie-

rung nach Retail-Minus-Grundsätzen insbesondere dort problematisch ist, wo Preis-Kosten-Scheren auftreten können. In der Frage nach dem europäischen Regulator spricht sich Kurth gegen die Zentralisierung aus. Eine solche Zentralisierung mache nur Sinn bei transnationalen Märkten, wie etwa beim Markt für Wholesale International Roaming.

In einem weiteren Vortrag stellte Herr **Dr. Serentschy** die Themen und Herausforderungen der nächsten Jahre dar. Diese Themen sind auf der Homepage der RTR GmbH dargestellt, sodass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann:

[http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio\\_Veranstaltungen\\_bisherige\\_Veranstaltungenbisherige\\_Symposium10y?OpenDocument](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio_Veranstaltungen_bisherige_Veranstaltungenbisherige_Symposium10y?OpenDocument)

Die folgende hochrangig besetzte Podiumsdiskussion brachte Vertreter von Mobilfunkbetreibern, Festnetzbetreibern und Kunden zusammen. Zentrales Thema war der Wettbewerb, der von Seiten der Alternativen naturgemäß anders eingeschätzt wurde als vom Vertreter der Telekom Austria. Zentral diskutiert wurde die Frage der Anreizregulierung, wobei sowohl der Vertreter der Telekom Austria – Herr **Fischer** – als auch der Vertreter von UCP – Herr **Hintze** – auf die derzeitige schwierige Investitionssituation verwiesen. Offensichtlich besteht derzeit sowohl beim Incumbent als auch bei den Alternativen eine zu große Unsicherheit, sodass keine Investitionen getätigt werden. Insbesondere die Vertreter der Alternativen machten dafür u.a. den Regulator verantwortlich. Herr **Dr. Serentschy** von der RTR-GmbH verwies darauf, dass die Regulierungsbehörde kein Marktanteilsregulator sei. Die Regulierungsbehörde setze den Rahmen, in dem jedes Unternehmen seines Glückes Schmied sei. Die RTR GmbH sieht aber die Notwendigkeit für einen Diskurs und will mit dieser Veranstaltung einen Startschuss dazu geben.

Die Veranstaltung wurde beschlossen durch ein kurzes Referat des österreichischen Bundesministers für den Bereich Telekommunikation, Herrn Werner **Faymann**, der auf die Bedeutung des Sektors verwies, allerdings nur wenig konkrete Hinweise auf die Telekompolitik der nächsten Jahre gab. Die Einleitung des öffentlichen Diskurses durch die RTR GmbH mit dieser Veranstaltung ist ein guter Anfang – auf den Prozess und die Ergebnisse darf man gespannt sein. JUCONOMY wird am Diskurs teilnehmen und kündigt bereits jetzt eine Stellungnahme zur Studie von **Univ.-Prof. Jörn Kruse** an, sobald diese im Internet verfügbar ist.

**Weitere Informationen: MMag. Ewald Lichtenberger, Tel.: +43 (1) 513 5140-10**

**Email: [lichtenberger@juconomy.com](mailto:lichtenberger@juconomy.com)**

## Energie

### Die Rückwirkung von Entgeltgenehmigungen im Vergleich zwischen Energiewirtschafts- und Telekommunikationsrecht

In unserem Newsletter Nr. 47 / Mai 2007 hatten wir berichtet, dass mit einiger Spannung der Beschluss des OLG Düsseldorf im Beschwerdeverfahren der Vattenfall Transmission gegen die Genehmigungsgenehmigungsentscheidung der BNetzA (VI-3 Kart 289/06) erwartet wurde. Dieser Beschluss ist die erste Entscheidung in der Hauptsache gegen eine Entgeltgenehmigungsentscheidung der BNetzA auf Grundlage des § 23a EnWG. Die inzwischen vorliegende Begründung des – nicht rechtskräftigen – Beschlusses gibt in den Beschwerdepunkten zur Kostenberechnung der BNetzA Recht. In der Frage der sog. „Mehrerlösabschöpfung“ (d.h. die kostenmindernde Berücksichtigung der Differenz zwischen bisher erhobenen und aktuell genehmigten Entgelten in der nächsten Genehmigungsperiode) obsiegte allerdings die Beschwerdeführerin Vattenfall. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt rechtlich-

strukturelle Unterschiede der Entgeltgenehmigung nach EnWG und TKG. Die wesentlichen Unterschiede wollen wir in der nachfolgenden Tabelle verdeutlichen:

	<b>EnWG</b> gem. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 289/06	<b>TKG</b> gem. Rechtsprechung des BVerwG, BNetzA-Beschlusspraxis
<b>Rechtscharakter der Entgeltgenehmigung</b>	nicht privatrechtsgestaltend (Höchstpreisgenehmigung)	privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt
<b>Rückwirkung der gerichtlichen Entscheidung</b>	volle Rückwirkung auf den Zeitpunkt der behördlichen Genehmigungsentscheidung (ex tunc)	TKG 1996: volle Rückwirkung auf den Zeitpunkt der behördlichen Genehmigungsentscheidung (ex tunc)  TKG 2004 (§ 35 Abs. 5 TKG): volle Rückwirkung auf den Zeitpunkt der behördlichen Genehmigungsentscheidung (ex tunc) nur dann, wenn entgeltreguliertes Unternehmen  a) innerhalb von 2 Monaten nach Klageerhebung Eilverfahren beantragt (kein Nachweis Dringlichkeit erforderlich)  b) in Eilverfahren obsiegt.  Andernfalls wirkt gerichtliche Entscheidung nur ex nunc.
<b>Rückwirkung der behördlichen Entscheidung</b>	Keine Rückwirkung auf Zeitpunkt VOR Genehmigungsentscheidung; §§ 118 Abs. 1 b S. 2, 23 a Abs. 5 EnWG	Regelmäßig: keine Rückwirkung auf Zeitpunkt vor Genehmigungsentscheidung. In Ausnahmefällen: Rückwirkung auf Zeitpunkt der Antragstellung od. Zeitpunkt zwischen Antragstellung und Genehmigungsentscheidung (Bsp.: Genehmigung in Folgeperioden bei verspäteter Antragstellung).

Die rechtlich-strukturellen Festlegungen des OLG Düsseldorf zur Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG werden nun im Rechtsbeschwerdeverfahren der Prüfung durch den BGH unterzogen. Weitere wichtige Fragen zur EnWG-Entgeltgenehmigung – wie etwa die Frage des maßgeblichen Beurteilungszeitpunktes einer Entgeltgenehmigung – blieben durch die vorliegende Hauptsacheentscheidung des OLG dagegen unbeantwortet, da diese Fragen nicht von den Rügen der Beschwerdeführerin dieses Verfahrens umfasst waren.

**Weitere Informationen: RA Dr. Martin Geppert, Tel.: +49 (211) 68 78 88-38**  
**Email: [geppert@juconomy.com](mailto:geppert@juconomy.com)**

## Informationsgesellschaft (Medien, Content, Digitalisierung)

### Neuer Entwurf zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Unter dem 15.06.2007 kursiert ein neuer Entwurf zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der einige grundlegende Änderungen für das zukünftige Verhältnis zwischen Inhalte- und Übertragungsanbietern andeutet.

Von zentraler Bedeutung ist die Einführung des neuen Begriffs der „Plattform“, für dessen Definition bislang zwei Alternativen diskutiert werden, entweder

*„die Zurverfügungstellung digitaler Übertragungskapazitäten oder digitaler Datenströme auch für Programme und Dienste Dritter mit dem Ziel, diese anderen als Gesamtangebot zugänglich zu machen“,*

oder – noch weiter gefasst –

*„eine Zusammenfassung auch von Programmen und Diensten Dritter in digitaler Technik mit dem Ziel, diese anderen als Gesamtangebot zugänglich zu machen“.*

Gegenüber dem letzten Entwurf vom 11.05.2007, der nur die – kaum greifbare – zweite Alternativformulierung enthielt, wurde also nun der Versuch unternommen, über den Alternativzusatz „Zurverfügungstellung digitaler Übertragungskapazitäten oder digitaler Datenströme“ mehr Verständlichkeit zu schaffen. Die Länder stehen dabei als Gesetzgeber offensichtlich vor dem Dilemma, einerseits einen möglichst weiten Plattformbegriff einführen zu wollen, gleichzeitig aber eine halbwegs praktikable Definition formulieren zu müssen.

Denn über den neuen Begriff des Plattformanbieters soll unter anderem nichts Geringeres eingeführt werden als die plattformuniverselle must-carry-Regelung des § 52b-E, die – dem bisherigen Belegungsregime für digitalisierte Kabelnetze gemäß § 52 Abs. 2 bis Abs. 5 RStV nachgebildet – nun für alle möglichen Übertragungswege gelten soll. So dürften von den neuen Formulierungen ohne weiteres IPTV-Portale von DSL-Anbietern erfasst sein, ebenso wie HandyTV-Angebote der Mobilfunknetzbetreiber.

Ausweislich der weitgefassten Formulierungen könnten unter „Plattformanbietern“ aber zukünftig durchaus auch reine Diensteanbieter von Videoportalen – wie AppleTV, GoogleTV oder joost – zu verstehen sein. So deutet § 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RÄStV-E vage einen Ausnahmetatbestand an für

*„Anbieter von Plattformen im Internet mit weniger als ... Nutzern oder weniger als ... Millionen Zugriffe im Monatsdurchschnitt eines Jahres“.*

Da die Länder – tradiert aus der Kabelbelegung – gleich bis zu einem Drittel der Übertragungskapazität von Plattformen mit mehr als 60 Fernsehprogrammen hoheitlich belegen wollen, stellen sich insbesondere bei Internet-Plattformen mit internationalem Zuschauerbereich die Fragen: Was bleibt von den eigenen Ressourcen noch profitabel verwertbar, wenn dies außer Deutschland noch mehr Nationen verlangen? Sollten die Grenzenlosigkeit und Vielfalt des Internets wirklich derart renationalisiert werden?

Völlig unklar bleibt die praktische Konsequenz von § 52b Abs. 2 RÄStV-E für Plattformen mit bis zu 60 Fernsehprogrammen, denn danach sollen die Grundsätze der für größere Plattformen geltenden must-carry-Regeln schlicht

„entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität“

berücksichtigt werden. Aus dieser Formulierung lässt sich noch nicht einmal klar entnehmen, dass sie die kleineren Plattformen überhaupt privilegieren sollte – geschweige denn, in welchem Maße. Jene Unklarheiten dürften sich als Investitionshemmnis gerade für – international ohnehin verspätete – neue, unabhängige Plattformbetreiber mit Sitz in Deutschland erweisen, falls hier nicht nachgebessert wird.

Ansonsten müssen die zukünftigen „Plattformbetreiber“ wohl vorerst darauf hoffen, dass der EuGH auf die jüngsten Vorlagefragen des VG Hannover – Beschluss vom 14.06.2007, Az.: 7 A 5462/06 – endlich etwas Klarheit in die gemeinschaftsrechtlichen Grenzen für must-carry-Regelungen nach Art. 31 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie bringt – wenngleich sich die Vorlagefragen vor allem auf die Gemeinschaftsrechtskonformität einer Vollbelegung aller analogen Kabelkanäle beziehen.

**Weitere Informationen: RA Marc Salevic, Tel.: +49 (211) 68 78 88-18**

**Email: [salevic@juconomy.com](mailto:salevic@juconomy.com)**

## Termine

- |                |   |
|----------------|---|
| 17.-18.08.2007 | EUROFORUM Basis- und Trendwissen Telekommunikation  |
| Ort:           | München   |
| Internet:      | <a href="http://www.euroforum.com/ProduktTitel.aspx?pnr=P1101942">http://www.euroforum.com/ProduktTitel.aspx?pnr=P1101942</a>   |
| 15.08.2007     | Mündliche Verhandlung zum Standardangebot ATM-Bitstrom der Deutschen Telekom AG   |
| Ort:           | Bundesnetzagentur, Bonn   |
| Internet:      | BNetzA: <a href="http://www.bnetza.de">www.bnetza.de</a> → Beschlusskammern → Termine der Beschlusskammern  |
| 04.09.2007     | 1-Tages-Seminar „Recht im E-Mail-Marketing“, Referent u.a.: RA Jens Eckhardt  |
| Ort:           | Mövenpick Hotel Frankfurt City  |
| Internet:      | <a href="http://www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar">www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar</a>  |
| 05.09.2007     | 1-Tages-Seminar „Recht im E-Mail-Marketing“, Referent u.a.: RA Jens Eckhardt  |
| Ort:           | NH München Deutscher Kaiser   |
| Internet:      | <a href="http://www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar">www.rabbit-emarketing.de/recht-seminar</a>  |
| 17.09.2007     | Fristende für Stellungnahmen im Konsultationsverfahren der EU-Kommission zur Stärkung der europäischen Informations- und Kommunikationsindustrie                                      |
| Internet:      | <a href="http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/itemlongdetail.cfm?item_id=3475">http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/itemlongdetail.cfm?item_id=3475</a> |
| 21.09.2007     | 3. Österreichisch – Deutsches Regulierungssymposium   |
| Ort:           | Düsseldorf, JUCONOMY, Graf-Recke-Str. 82  |
| Internet:      | <a href="http://www.juconomy.com">www.juconomy.com</a>  |
| 08.-11.10.2007 | ICIN 2007   |
| Ort:           | Bordeaux, France  |

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Graf-Recke-Straße 82, D-40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

JUCONOMY Consulting AG  
Graf-Recke-Straße 82, D-40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com), URL: <http://www.juconomy.com>

Die Rechtsanwälte der Sozietät JUCONOMY sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.